



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Ausschussvorsitzenden
Gordon Köhler MdL
Ausschuss für Arbeit, Soziales
Gesundheit und Gleichstellung
Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Vorab per E-Mail:
doerthe.kaufmann@lt.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 13.11.2024

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung – Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 8/ 4675)

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung (Gesetzentwurf der Landesregierung; LT-Drs. 8/ 4675) Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Die uns seinerzeit vom Sozialministerium gesetzte Frist von gerade vier Arbeitstagen, die noch dazu in die Schulferienzeit fielen, war deutlich zu kurz bemessen, um unter Beteiligung unserer Mitglieder zum Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Gesetzentwurf (GE) wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 – Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Der Landesgesetzgeber hat seinerzeit entschieden, den größten Teil der über das „Gute-Kita-Gesetz“ zusätzlich bereitgestellten Bundesmittel für Beitragsentlastungen der Eltern einzusetzen. Aus unserer Sicht wäre es besser gewesen, diese Mittel in einem größeren Umfang für die Fachkräfteentwicklung zu verwenden.

Auch der vorliegende Gesetzentwurf legt den Schwerpunkt auf die finanzielle Entlastung der Eltern, obgleich der Mangel an Kita-Fachkräften mittlerweile das bestehende Angebot an Kindertagesbetreuung gefährdet und der qualitativen Entwicklung der Kita-Einrichtungen oftmals entgegensteht.

Zu bedenken ist auch, dass es zwischenzeitlich über die Landesgrenzen hinaus einen Wettbewerb um Kita-Fachkräfte gibt, zumal sich für diese auch in anderen Arbeitsfeldern zunehmend attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.

➤ Zu Ziffer 2. - § 13 Absatz 4 GE

Die Entkopplung der Geschwisterstaffelung von der Hortbetreuung ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Die geforderte Mindestbetreuungszeit von vier Stunden pro Tag je Schulkind geht allerdings an der Bedarfssituation der Einrichtungen im ländlichen Raum vorbei, die oftmals weniger als vier Stunden Betreuungszeit anbieten, auch weil dies der Nachfrage der Eltern entspricht.

Die in § 13 Abs. 4 S. 3 GE angelegten Dokumentations- und Prüfverpflichtungen werden von der kommunalen Praxis als überaus aufwändig eingeschätzt, da Anwesenheits- bzw. Abwesenheitsdaten der Einrichtungsträger nur erkennen lassen, ob ein Kind anwesend war oder nicht. Im Nachgang ist es für einen Dreimonatszeitraum nur mit einem erheblichen Aufwand möglich, zu prüfen, ob wichtige Gründe für die Abwesenheit bestanden.

Das vorgesehene Ausschlusskriterium „ohne wichtigen Grund regelmäßig mehr als zwei Tage pro Woche“ ist zu unbestimmt und lässt im Vollzug Probleme erwarten. Ein Ausschlusskriterium sollte hinreichend konkret formuliert sein. In jedem Fall muss vermieden werden, dass infolge unklarer Gesetzesregelungen im Nachhinein durch die Rechtsprechung „Korrekturen“ erfolgen, die nicht der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers entsprechen.

Aufwändig gestaltet sich im Weiteren die monatliche Auszahlung der durch die Träger geltend gemachten Einnahmeausfälle. Hierbei ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe regelmäßig vor Auszahlung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zahlung bestehen. Sollte hierbei eine nicht regelmäßige Inanspruchnahme entsprechend § 13 Abs. 4 S. 3 GE festgestellt werden, wäre die Erstattung des Einnahmeausfalles zu verweigern.

Der betroffenen Einrichtungsträger müsste den Kostenbeitrag dann den Eltern in Rechnung stellen. Der erwartete Verwaltungsaufwand hierfür wird als erheblich eingeschätzt, zumal in diesen Fällen auch mit Klageverfahren zu rechnen ist.

Wir lehnen die vorgeschlagene Regelung deshalb ab.

➤ Zu Ziffer 3. - § 13 Absatz 5 GE

Die zeitliche Entfristung ist zu begrüßen. Festzustellen ist, dass in § 13 Abs. 5 S. 2 der Verweis auf § 13 Abs. 4 S. 2 nicht mehr korrekt ist. Wenn § 13 Abs. 4 geändert wird, muss auch der Verweis auf den geltenden Absatz 4 Satz 2 angepasst werden. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

„Den Gemeinden und Verbandsgemeinden werden zur Milderung der durch die Regelung des Absatzes 4 entstehenden Belastungen pro Jahr insgesamt bis zu 10 700 000 Euro zum 1. März eines jeden Jahres gezahlt, die mit den Erstattungen nach Satz 1 im jeweiligen Folgejahr verrechnet werden.“

➤ Zu Ziffer 7. - § 22 Absatz 3 GE

Die Änderungen sind zu begrüßen und schaffen verbesserte Rahmenbedingungen, um den Bedarfen der Kindertageseinrichtungen Rechnung zu tragen. Die zeitliche Entfristung der Finanzierung schafft Planungssicherheit für die Kommunen und das betreffende Personal.

➤ Zu Ziffer 8. - § 23 GE

Die Änderungen werden dem Grunde nach begrüßt. Die zeitliche Entfristung der Finanzierung, die Aufnahme der Sprachförderung sowie die Erhöhung der Anzahl der geförderten Fachkräfte werden positiv bewertet. Auch ist positiv zu bewerten, dass das Projekt Sprach-Kita mit der Novellierung enger an die Jugendämter angebunden wird. Bisher lief dieses Projekt an den Jugendämtern weitestgehend vorbei.

Kritisch wird aus Sicht der Jugendämter jedoch darauf hingewiesen, dass die Gesetzesänderung zu spät kommt, um die Ergebnisse und etablierten Strukturen des derzeit laufenden Sprach-Kita-Projektes friktionsfrei weiterführen zu können. Um eine nahtlose Fortführung zu ermöglichen, wäre ein deutlich längerer Vorlauf für die Jugendämter und die Einrichtungsträger erforderlich gewesen. Jetzt sollen die Jugendämter die Federführung übernehmen, ohne allerdings bisher ihre Gremien beteiligen zu können. Insoweit sollte ein hinreichender Übergangszeitraum gesetzlich normiert werden.

Auch im Weiteren sind zwingend notwendige Abstimmungen und Vorbereitungen nicht erfolgt. Stattdessen haben die Träger bereits damit begonnen, etablierte Strukturen zurückzubauen, da es zur Fortführung einschließlich der Finanzierung bisher keine verlässlichen Aussagen des Landes gab.

Der Anspruch auf Kinderbetreuung nach dem KiFöG richtet sich an Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Deshalb sollte auch die Zielgruppe der älteren Kinder mitberücksichtigt werden. Hortkinder finden hingegen erneut im Gesetzentwurf keine Berücksichtigung.

➤ Zu Ziffer 9. - § 24 GE

Die bisherige Verordnungsregelung zur jährlichen Festsetzung der Landes- und Landkreiszusweisungen stellt die wesentliche Finanzierungsregelung zum KiFöG LSA dar und gestaltet die KiFöG-Finanzierung aus. Sie dient der Umsetzung der Konnexitätsverpflichtung des Landes aus Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung. Die Verordnungsregelung schafft aus kommunaler Sicht Rechtssicherheit und Verbindlichkeit für alle Beteiligten. Demgegenüber kann eine Erlassregelung durch die Ministerialverwaltung recht einfach geändert und an etwaige Haushaltszwänge des Landes angepasst werden. Wir lehnen deshalb die beabsichtigte Umstellung auf eine Erlassregelung ab.

Wir halten auch die Begründung zum Gesetzentwurf für nicht für überzeugend, wonach durch den Erlass von Rechtsnormen - das betrifft Gesetze wie Rechtsverordnungen - verursachter Aufwand entbehrlich sei, wenn es lediglich darum geht, jährlich die Höhe der an die tarifliche Entwicklung angepassten Zuweisungen nach den §§ 12, 12a, 22 Abs. 3 und 23 Abs. 1 KiFöG festzusetzen. Dagegen spricht bereits die erhebliche finanzielle Dimension der KiFöG-Finanzierung.

Die jährliche Anpassung der Personalkosten an die tarifliche Entwicklung ist für die Träger von Kindertageseinrichtungen, die Gemeinden, die das Defizit der Einrichtungen zu tragen haben und die Landkreise, deren finanzielle Beteiligung nach § 12a KiFöG ebenfalls auf der tariflichen Entwicklung basiert, von wesentlicher Bedeutung, weil sie für die kommunalen Haushaltsplanungen erheblich ist.

Anzumerken ist ergänzend, dass der SGSA in seinen Stellungnahmen zu den jährlichen Anpassungsverordnungen gegenüber dem Sozialministerium zudem regelmäßig kritisiert hat, dass der tariflichen Entwicklung bei der Anpassung der Personalkosten nicht hinreichend Rechnung getragen wurde.

Grundsätzlich unterstützen wir zwar alle Initiativen zur Entbürokratisierung, jedoch scheint uns vorliegend der verfolgte Ansatz einer Umstellung von einer Verordnungs- auf eine Erlassregelung aus den dargestellten Gründen nicht sachgerecht.

Zu Artikel 2 – Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Die Schulgeldbefreiung für die Erzieherberufe in 2025/2026 und 2026/2027 wird begrüßt.

Der Mangel an geeigneten Fachkräften in der Kindertagesbetreuung stellt das größte Hindernis dar, bedarfsnotwendige Betreuungsangebote zu erhalten, zu stärken und neu zu schaffen. Geeignete Fachkräfte sind am Arbeitsmarkt praktisch nicht mehr verfügbar.

Grundsätzlich begrüßen und unterstützen wir deshalb alle Maßnahmen, die der Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte im Bereich der Kindertagesbetreuung dienen.

Berufsausbildungen für pädagogische Fachkräfte sollten grundsätzlich und nicht nur befristet schulgeldfrei sein und eine Ausbildungsvergütung vorsehen.

Wünschenswert wäre eine Evaluation der Lehrinhalte mit Vertretern aus der beruflichen Praxis. Die Träger von Kindertageseinrichtungen schildern eine Diskrepanz zwischen Lehrplänen und benötigten Anforderungen in der Praxis.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Prof. Dr. Arianne Berger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt